

sich so singular gestaltn können, wie der vorliegende. Die Aussicht, daß die Heimathsgemmein den Petenten unterstützen soll, ist für denselben nur betrübend und trostlos, denn diese würde nur für seinen dürftigsten Lebensunterhalt zu sorgen haben, und sie ist es, welche ihn nach seiner Angabe ausgestoßen hat. Er aber hat wohl etwas mehr als einen bloßen Schein des Rechts für sich, eine Unterstützung zu fordern, weil, wie schon erwähnt, mehr oder weniger der Sturz des Mannes dadurch herbeigeführt worden ist, daß er in Criminaluntersuchungen gezogen wurde, obwohl wegen des diesfalls eingeleiteten Verfahrens Niemandem ein Vorwurf zu machen ist, da das Verfahren nach dem Stande der Verhältnisse vollkommen gerechtfertigt erscheint. Auch blieb ihm, nachdem er vergeblich die competenten Instanzen angerufen, nichts übrig, als sich bittlich an die Ständeversammlung zu wenden.

Staatsminister v. Könnert: Der Fall, den das geehrte Mitglied v. Polenz anführt, ist vielleicht insofern ein anderer gewesen, als dort ein Anspruch auf Pension erhoben wurde und das Gesuch als Beschwerde erscheinen konnte. Das scheint hier nicht der Fall zu sein und ich mache nochmals darauf aufmerksam, ob die geehrte Kammer nicht zu viel ausspricht, wenn sie den Mann zur Unterstützung empfiehlt. Was hat er eingereicht? Urteste; von woher? ist mir unbekannt. Aber die Acten haben der Deputation nicht vorgelegen und eine officielle Auskunft ist von der Regierung in der Sache nicht verlangt worden, so daß der Antrag jedenfalls schon nicht hinreichend begründet scheint, wenn man ihn zur Unterstützung empfiehlt. Ist er von seiner Heimathsbehörde ausgestoßen worden, so würde dies vielleicht Gegenstand einer Beschwerde sein und der Bittsteller hiermit an die Regierung zu verweisen sein.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es ist aus den Unterlagen zu ersehen gewesen, daß Haamann sich mit seinem Gesuche an die Regierung gewendet hat, wie auch in dem Berichte hervorzuheben gewesen ist. Allein Haamann erhielt damals den ganz kurzen Bescheid, daß dazu ein Fonds nicht vorhanden sei. Hätte man anzunehmen, daß er entweder einer Unterstützung nicht bedürftig oder nicht würdig gewesen sei, so hätte die Regierung ihm dieses vermuthlich in dem Bescheide mit gesagt; da aber dabei Gründe sich darin nicht vorfinden; so durfte die Deputation, da zumal die übrigen Unterlagen keineswegs geeignet sind, ein anderes Urtheil zu begründen, wohl annehmen, daß er einer Unterstützung eben so bedürftig als würdig sei.

Staatsminister v. Könnert: Insofern, wenn ich richtig gehört habe, der Bescheid von dem Gesamtministerium ausgegangen ist, so lag der kurze Bescheid in der Natur der Sache, denn das Gesamtministerium ist keine Verwaltungsbehörde und hat keinen Fonds, weiter braucht das Gesamtministerium nichts zu sagen. Daraus geht keineswegs hervor, daß er einer Unterstützung würdig und bedürftig sei, was ich übrigens, da mir die Verhältnisse nicht bekannt sind, nicht beurtheilen will.

D. Großmann: Beide gegenüberstehende Meinungen

lassen sich vielleicht versöhnen, wenn man den Mann factisch empfiehlt. Wenn vielleicht der Herr Bürgermeister Starke sich entschließen wollte, eine Subscription in der Kammer für ihn zu eröffnen, so würde die Staatsregierung daraus ersehen, daß die Theilnahme der Stände für diesen Mann aufs höchste rege geworden ist, und sich dadurch vielleicht bewogen fühlen, ihn zu unterstützen, ohne daß das Princip, was richtig ist, auf irgend eine Weise verletzt wäre.

Staatsminister v. Könnert: Dagegen, das Gesuch an die Regierung abzugeben, würde ich kein Bedenken finden, wohl aber gegen die Empfehlung, zu welcher die Sache nicht gehörig vorbereitet ist, die dem Petenten eine vielleicht vergebliche Hoffnung erweckt und jedenfalls eine Anzahl gleicher Anbringen hervorruft.

Bürgermeister Behner: Ich setze voraus, daß das, was der Petent sagt, richtig ist, aber es scheint doch, daß der Mann einen moralischen Anspruch auf Unterstützung hat, denn er ist, wenn man die Sache bei Licht recht betrachtet, ein Opfer der nothwendigen Ausführung des Gesetzes geworden, er ist in Untersuchung gekommen, ist, wie es scheint, nicht ganz losgesprochen worden, und am Ende hat sich dennoch seine Unschuld herausgestellt. Und so sollte ich meinen, daß eine Empfehlung an die Regierung unter diesen Umständen am geeignetsten Platze sei. Ich sehe nicht ein, wenn man das Gutachten der Deputation annimmt, was für Nachtheile und Consequenzen im Ganzen daraus folgen können. Denn wenn die Staatsregierung diese Sache zur Cognition erhält, so steht ihr frei, die Acten näher einzusehen, und findet sie, daß keine solchen Gründe da sind, wie angegeben, so kann sie den Petenten zurückweisen. Ich stimme für das Deputationsgutachten.

Referent v. Meisch: Die Deputation hat allerdings hier gegen ihre frühere Gewohnheit sich von Billigkeitsrückichten leiten lassen, sie glaubte es aber in dem vorliegenden eigenthümlichen Falle um so mehr thun zu können, weil allerdings der Petent von einem sehr harten Geschick betroffen worden, ja sogar unverschuldet in die gegenwärtige traurige Lage gerathen ist; dies weisen zum Theil wenigstens die Unterlagen nach, welche der Petition beigefügt sind. Der Antrag der Deputation, welcher die Vorlage an die Regierung abgegeben wissen will, scheint mir, wie bereits bemerkt wurde, ganz unbedenklich, indem ja der Regierung unbenommen bleibt, insofern die Angaben, was nicht zu erwarten steht, nicht in Wahrheit beruhen sollten, dem Petenten einen abfälligen Bescheid zu ertheilen. Uebrigens muß ich es der geehrten Kammer lediglich anheim geben, ob sie auf den Vorschlag des Herrn D. Großmann, einen Bogen auszulegen, und eine Sammlung für Petenten zu veranstalten, ebenfalls einzugehen für angemessen findet.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bitte, daß der Herr Referent den Antrag der Deputation nochmals vorlese. Es schienen Bedenken hier und da obzuwalten, ob er nicht zu weit ginge. Ich hoffe, ein nochmaliges Vorlesen werde diese Beden-